

Geschäftsverzeichnisnr. 5484
Entscheid Nr. 128/2013 vom 26. September 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über das Unterrichtswesen, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. September 2012 in Sachen Corinne De Vocht gegen den Pensionsdienst für den öffentlichen Sektor, dessen Ausfertigung am 19. September 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über das Unterrichtswesen gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass für die Berechnung der Pension im öffentlichen Dienst die Beschäftigung des fraglichen wissenschaftlichen Personals zwar berücksichtigt wird, insofern die Entlohnung dieses Personals zu Lasten der vom Staat gewährten Funktionszuschüsse geht, aber nicht dann, wenn diese Entlohnung aus anderen Quellen stammt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Die fragliche Bestimmung

B.1.1. Kapitel I des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über das Unterrichtswesen (nachstehend: das Unterrichtsgesetz) bezweckt, unter bestimmten Bedingungen dem wissenschaftlichen Personal der freien Universitäten einen Anspruch auf die Pensionsregelung der Beamten der allgemeinen Verwaltung des Staates zu gewähren (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-1, S. 1).

B.1.2. Die Artikel 1 bis 3 des Unterrichtsgesetzes bestimmen:

« Artikel 1. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der in Artikel 2 aufgezählten universitären Einrichtungen, die den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen entsprechen, genießen die Regelung der Ruhestandspensionen, die auf die Beamten der allgemeinen Verwaltung des Staates Anwendung findet.

Die aufgrund dieses Kapitels gewährten Ruhestandspensionen werden aus der Staatskasse gezahlt.

Für die Auszahlung der Ruhestandspension wird jedes Dienstjahr, das als Mitglied des wissenschaftlichen Personals geleistet wurde, zu 1/55 des Referenzgehalts angerechnet.

Art. 2. Die universitären Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 sind:

- die ' Vrije Universiteit Brussel ';

- die ‘ Université libre de Bruxelles ’;
- die ‘ Katholieke Universiteit te Leuven ’;
- die ‘ Université catholique de Louvain ’;
- die ‘ Universitaire Faculteiten Sint-Ignatius te Antwerpen ’;
- die ‘ Facultés universitaires Saint-Louis à Bruxelles ’;
- die ‘ Universitaire Faculteiten Sint-Aloysius te Brussel ’;
- die ‘ Faculté polytechnique de Mons ’;
- die ‘ Faculté universitaire catholique de Mons ’;
- die ‘ Facultés universitaires Notre-Dame de la Paix à Namur ’;
- die ‘ Fondation Universitaire Luxembourgeoise ’.

Art. 3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von Artikel 1 sind diejenigen, die aus den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen entlohnt werden und die zum Zeitpunkt ihrer endgültigen Ernennung oder ihrer unbefristeten Einstellung:

- a) das Alter von 50 Jahren nicht überschritten haben;
- b) Belgier sind, vorbehaltlich einer vom König in Ausnahmefällen gewährten Befreiung;
- c) durch den mit der Einrichtung verbundenen medizinischen Dienst für geeignet befunden werden;
- d) das wissenschaftliche Dienstalder erworben haben und die Titel besitzen, die erforderlich sind für die endgültige Ernennung zum Assistenten an den staatlichen Universitäten ».

Artikel 6 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die Dienste, die vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels als Mitglied des wissenschaftlichen Personals bei den in Artikel 2 angeführten Einrichtungen sowie bei den Hochschuleinrichtungen, die durch diese Einrichtungen ersetzt wurden, geleistet worden sind, werden sowohl für den Beginn als auch für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Dienste, falls sie nach dem 1. Januar 1976 geleistet wurden, aus den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen entlohnt wurden ».

Zur Hauptsache

B.2.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob die betreffende Bestimmung vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in der Auslegung, dass die Zeiträume der Beschäftigung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals der in Artikel 2 des Unterrichtsgesetzes aufgezählten universitären Einrichtungen für die Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt würden, wenn diese Personalmitglieder aus den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen entlohnt würden, jedoch nicht, wenn ihre Entlohnung aus anderen Quellen finanziert werde.

B.2.2. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan klagende Partei durch den Fonds für die Kollektive Grundlagenforschung finanziert wurde. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, zwei Kategorien von Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals der in Artikel 2 des Unterrichtsgesetzes angeführten universitären Einrichtungen miteinander zu vergleichen: einerseits diejenigen, die aus den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen entlohnt würden und deren Beschäftigungszeiträume für die Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt würden, insofern sie die anderen, in Artikel 3 des Unterrichtsgesetzes festgelegten Bedingungen erfüllten, und andererseits diejenigen, die aus anderen Finanzierungsquellen entlohnt würden und deren Beschäftigungszeiträume nicht für die Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt würden.

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien die beiden vorerwähnten Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar, da kein Vergleich möglich sei zwischen einerseits Pensionen von Personen, die direkt aus den von der öffentlichen Hand gewährten Funktionszuschüssen entlohnt würden, und andererseits Pensionen von Personen, die aus anderen Finanzierungsquellen entlohnt würden.

B.4.2. Wie der Gerichtshof bereits in verschiedenen Entscheiden festgestellt hat, unterscheiden sich die Pensionsregelungen hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Finanzierungsweise und Bewilligungsbedingungen. Durch diese Unterschiede können Personen, die Anspruch auf eine Pension des öffentlichen Sektors haben, grundsätzlich nicht mit denjenigen verglichen werden, die Anspruch auf eine Pension als Arbeitnehmer oder Selbständige haben (siehe insbesondere die Entscheide Nrn. 17/91, 54/92, 88/93, 48/95, 112/2001 und 73/2006).

B.4.3. Im vorliegenden Fall wird der Gerichtshof jedoch nicht gebeten, zwei Pensionsregelungen miteinander zu vergleichen, sondern betrifft die Vorabentscheidungsfrage die Anwendung der Regelung bezüglich der Pension des öffentlichen Sektors auf zwei Kategorien von Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals der freien universitären Einrichtungen. Der bloße Umstand, dass ihre Entlohnung auf unterschiedliche Weise finanziert wird, führt nicht dazu, dass diese Kategorien nicht miteinander vergleichbar wären.

B.5.1. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf, der zum Unterrichtsgesetz geführt hat, wurde in Bezug auf Artikel 1 des Entwurfs Folgendes erklärt:

« Die Erweiterung der Regelung über die Ruhestandspension der Beamten der allgemeinen Verwaltung des Staates betrifft nur das wissenschaftliche Personal der in Artikel 2 erwähnten universitären Einrichtungen und innerhalb dieses Personals nur die Mitglieder, die darüber hinaus die in Artikel 3 festgelegten Bedingungen erfüllen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-1, S. 1).

In Bezug auf Artikel 3 wurde Folgendes hinzugefügt:

« In diesem Artikel sind die Bedingungen festgelegt, die durch die Mitglieder des wissenschaftlichen Personals zu erfüllen sind.

Die durch dieses Kapitel eingeführte Regelung wird den Mitgliedern vorbehalten sein, die endgültig ernannt oder durch einen langfristigen Vertrag eingestellt wurden und die aus den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen entlohnt werden » (ebenda, S. 2).

B.5.2. Bei der Erörterung dieser Bestimmungen im Unterrichts- und Wissenschaftsausschuss des Senats erklärte der Staatssekretär für Pensionen Folgendes:

« Der Staatssekretär für Pensionen erklärt, dass an den staatlichen Universitäten die endgültig ernannten Mitglieder des Lehrpersonals und des wissenschaftlichen, Verwaltungs- und technischen Personals ein Statut und eine Pensionsregelung des öffentlichen Dienstes genießen. [...]

Die Situation ist anders an den freien Universitäten, deren Liste in Artikel 2 des Entwurfs enthalten ist. Seit Juli 1971 (Gesetz vom 27. Juli 1971) wurde die Pensionsregelung des Lehrpersonals des Staates zwar auf das Lehrpersonal ausgedehnt, doch das Nicht-Lehrpersonal unterliegt der sozialen Sicherheit und als solches auch der Pensionsregelung für Arbeitnehmer.

Um eine bessere Mobilität zu gewährleisten und für das wissenschaftliche Personal einen leichteren Übergang zum Lehramt zu ermöglichen, schlägt die Regierung im ersten Kapitel vor, dieses Personal aus der Regelung der sozialen Sicherheit herauszunehmen und ihm unter bestimmten Bedingungen das gleiche Statut zu verleihen wie dasjenige, das auf die Beamten der allgemeinen Verwaltung des Staates Anwendung findet.

Es wird jedoch nichts für die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals geändert, so dass diese weiterhin den Regeln unterliegen, die auf sie Anwendung finden, insbesondere der Pensionsregelung der Arbeitnehmer.

Es gibt also eine Einschränkung im Vergleich zu gewissen Vorschlägen [...], und dies hauptsächlich aus Einsparungsgründen. Der Minister verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Zahl der neuen Pensionen, die durch die Verwaltung der Pensionen 1984 gewährt wurden, höher ist (16,5 Prozent mehr im Vergleich zu 1983).

Die Erweiterung der Regelung des öffentlichen Sektors wird jedoch auf die Mitglieder des wissenschaftlichen Personals begrenzt sein, die aus den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen entlohnt werden und die endgültig ernannt oder für eine unbestimmte Frist eingestellt worden sind.

Um einen Parallelismus mit dem Personal der staatlichen Universitäten herbeizuführen, ist im Entwurf ebenfalls festgelegt, dass zum Zeitpunkt der endgültigen Ernennung oder der Einstellung bestimmte Bedingungen bezüglich des Alters, der Staatsangehörigkeit, der körperlichen Eignung, des wissenschaftlichen Dienstalters und der Titel erfüllt sein müssen. Die Gewährung der Pensionsregelung wird somit zunächst zur Folge haben, dass die betreffenden Personalmitglieder den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen unterliegen, die in Bezug auf die zu verleihenden Grade, ihre Gewährungsbedingungen, das Besoldungsstatut und die administrativen Stände auf das Personal der staatlichen Universitäten Anwendung finden.

Andererseits wird die Auferlegung der Pensionsregelung des Personals der allgemeinen Verwaltung für die Arbeitnehmer die Verpflichtung mit sich bringen, Beiträge an den Fonds für Hinterbliebenenpensionen und Solidaritätsbeiträge und Beiträge für die Versicherung 'Gesundheitspflege' zu zahlen. Die Einrichtungen hingegen, die Personal beschäftigen, dessen Statut sich ändert, werden von der Verpflichtung, Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung der sozialen Sicherheit zu zahlen, entbunden werden.

Das gewährte Pensionsstatut ist schließlich dasjenige, für das die Personalmitglieder der allgemeinen Verwaltung des Staates in Frage kommen, mit den gleichen Vorteilen, Bedingungen bezüglich der Eröffnung des Anspruchs, Berechnungsweise, usw.

Analog zu der Lösung, die anlässlich der Erweiterung des Pensionsstatuts der öffentlichen Dienste auf das Lehrpersonal der freien universitären Einrichtungen 1971 angenommen wurde, werden die Dienste, die vor dem Datum des Inkrafttretens des neuen Statuts geleistet wurden, sowohl für die Eröffnung des Pensionsanspruchs als auch für die Pensionsberechnung berücksichtigt werden. Diese Maßnahme beinhaltet die Anwendung des Gesetzes vom 5. August 1968 und die Übertragung der Sozialversicherungsbeiträge (Pensionsregelung der Arbeitnehmer) zum Fonds für Hinterbliebenenpensionen, der in dem getrennten Abschnitt des Pensionshaushaltes angeführt ist.

Schließlich ist anzumerken, dass die vorgeschlagene Reform sich nicht auf die bereits pensionierten Personalmitglieder bezieht.

Auch das Personal, das die im Gesetz vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, wird sein bestehendes Statut und seine bestehende Pensionsregelung behalten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-2, SS. 6-7).

Der Unterrichtsminister (N) fügte noch hinzu, dass « mit der Regelung des Personalstatuts ein besseres Funktionieren der universitären Einrichtungen angestrebt wird » (ebenda, S. 24) und dass « diese Regelung ein Anreiz ist für die Mobilität des wissenschaftlichen Personals zwischen den universitären Einrichtungen - sowohl den staatlichen als auch den freien - und daher ein Hilfsmittel zur Förderung der Qualität ist » (ebenda, S. 37).

B.5.3.1. Bei der Erörterung des Unterrichtsgesetzes wurden Abänderungsanträge eingereicht mit dem Ziel, die Pensionsregelung der Beamten der allgemeinen Verwaltung des Staates nicht nur auf das wissenschaftliche Personal, das aus den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen entlohnt wird, auszudehnen, sondern auch einerseits auf das Verwaltungs- und technische Personal der freien Universitäten (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-8, SS. 8-9; *Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1211/3, SS. 1-2) und andererseits das wissenschaftliche Personal, dessen Entlohnung finanziert wird durch « die gewöhnlichen Haushaltsmittel und die Zulagen aus den Haushalten der betreffenden Ministerien » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-3; *Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1211/6). In Bezug auf die zweite Kategorie wurden diese Abänderungsanträge wie folgt gerechtfertigt:

« Diese Abänderungsanträge bezwecken, eine Diskriminierung zu vermeiden zwischen einerseits den Forschern, die endgültig ernannt sind oder durch einen langfristigen Vertrag eingestellt wurden und die aus den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen entlohnt werden, und andererseits allen anderen Forschern bei der Universität, die direkt oder über das Vermögen bezahlt werden aus Haushaltsmitteln und/oder Zuschüssen des Nationalen Fonds für wissenschaftliche Forschung, des Fonds für medizinische wissenschaftliche Forschung, des Instituts zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung in Industrie und Landwirtschaft, des Fonds für die Kollektive Grundlagenforschung, von halbstaatlichen Einrichtungen, Ministerien, internationalen Einrichtungen, Privatunternehmen, Parallelfonds, usw.

Während Belgien einen so großen Bedarf an einer möglichst hohen Zahl von Forschern hat und die Mobilität so notwendig ist, werden durch diesen Entwurf in jeder betroffenen freien Einrichtung - und auch an den staatlichen Universitäten - Diskriminierungen geschaffen zwischen Forschern, die zweifellos eine vergleichbare Ausbildung erhalten haben und einen vergleichbaren Wert haben.

Die Mehrzahl der Wissenschaftler wird nicht in den Genuss der vorgeschlagenen Pensionsregelung gelangen.

Diejenigen, die in Artikel 6 erwähnt sind, werden zögern, eine sichere Stelle aufzugeben, um Forschungsarbeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung zu leisten. Dadurch werden die Einstellungen blockiert werden.

Der Abänderungsantrag bezweckt, diese Schwierigkeiten weitgehend zu beheben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-3, SS. 1-2; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1211/6, S. 1).

B.5.3.2. Diese Abänderungsanträge wurden abgelehnt (*Ann.*, Senat, 10. Mai 1985, SS. 2549-2551; *Ann.*, Kammer, 6. Juni 1985, S. 2852). In Bezug auf das Verwaltungs- und technische Personal bemerkte der Staatssekretär für Pensionen,

« dass man zunächst den Laufbahnabschluss für das wissenschaftliche Personal regeln möchte. Wenn mehr Mittel verfügbar werden, kann man auch die Frage des Verwaltungs- und technischen Personals regeln. Dennoch muss man die unterschiedliche Beschaffenheit von Lehr- und wissenschaftlichem Personal einerseits und Verwaltungs- und technischem Personal andererseits zu erkennen wagen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-2, S. 33).

Der Unterrichtsminister (N) fügte dem hinzu:

« Dass das Verwaltungs- und technische Personal der freien Universitäten vom Statut des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen bleibt, wird u.a. dadurch erklärt, dass die Mitglieder des wissenschaftlichen Personals gewöhnlich zum Lehrpersonal übergehen, das Verwaltungs- und technische Personal hingegen nicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1211/4, S. 7).

B.5.3.3. In Bezug auf das wissenschaftliche Personal ergab sich folgende Diskussion zwischen einem der Autoren des Abänderungsantrags und den Unterrichtsministern:

« Herr [...] - [...] Im Entwurf der Regierung wird für die Eröffnung des Anspruchs auf die Ruhestandspension und die Berechnung der Pension unterschieden zwischen den Diensten, die durch das wissenschaftliche Personal geleistet werden in Einrichtungen, die aus dem Funktionszuschuss entlohnt werden, die diesen universitären Einrichtungen und Einrichtungen gewährt wird, und den Diensten, die aus anderen Subventionen entlohnt werden, die durch die öffentliche Hand beispielsweise im Rahmen der Fonds für die Kollektive Grundlagenforschung, des Instituts zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung in Industrie und Landwirtschaft sowie anderer Zentren gewährt werden.

Wir sind der Auffassung, dass dieser Unterschied, der faktisch einer Diskriminierung zwischen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals und Forschern gleichkommt, bedauerenswert ist zu einem Zeitpunkt, wo - und dies ist nicht nur eine Sorge dieser Regierung, sondern auch die Sorge anderer gewesen - alle sich darin einig sind, anzuerkennen, dass der Forschung und den Forschern ein echtes Statut gegeben werden muss.

Wir wünschen, dass die Dienste, die unter gleich welchem System durch die Mitglieder des wissenschaftlichen Personals und der Forscher erbracht werden, berücksichtigt werden für die Eröffnung ihres Anspruchs auf die Pension und deren Berechnung. Dies ist der Zweck dieses Abänderungsantrags.

[...]

[...], Unterrichtsminister (F) - [...] Dieses Problem ist bereits zur Sprache gebracht worden, sowohl im Senat als auch im Kammerausschuss. Ich bin der Meinung [...], dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfs ein erster Schritt sind und dass man derzeit aus Haushaltsgründen nicht weitergehen kann.

Die Regierung bittet daher, diesen Abänderungsantrag abzulehnen.

Herr [...]. - [...] Aus der Antwort des Unterrichtsministers kann ich also schlussfolgern, dass mein Abänderungsantrag im Grunde nicht anfechtbar oder zu verwerfen ist, sondern dass er nur aus Haushaltsgründen nicht angenommen werden kann.

[...], Unterrichtsminister (F). - Ja.

[...]

[...] Unterrichtsminister (N). - Herr Präsident, ich möchte hinzufügen, dass es sich hier um andere Kategorien von Personalmitgliedern handelt. Wir beziehen uns hier auf diejenigen, die durch Funktionszuschüsse zu Lasten des Haushalts der Funktionszuschüsse der Universitäten bezahlt werden. Wir können dies nicht weiter ausdehnen [...] » (*Ann.*, Kammer, 4. Juni 1985, S. 2747).

B.6.1. Aus der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass die Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der in Artikel 2 des Unterrichtsgesetzes angeführten universitären Einrichtungen eine Pension des öffentlichen Sektors erhalten unter der Bedingung, dass sie unter anderem « aus den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen » entlohnt werden.

Mit « den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen » waren die jährlichen Zuwendungen gemeint, mit denen der Staat innerhalb der Grenzen und nach den Modalitäten, die in Titel II des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen festgelegt waren, zur Finanzierung der universitären Einrichtungen beitrug. Der Funktionszuschuss wird in Zwölfteilen einer jeden universitären Einrichtung am Ersten eines jeden Monats nach demjenigen, auf den sich das Zwölftel bezieht, zur Verfügung gestellt (Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971, ersetzt durch Artikel 17 des Unterrichtsgesetzes).

Der Unterrichtsminister (N) präzisierte, dass « es sich wirklich um Personalmitglieder handeln muss, die ihre Entlohnung aus den Funktionszuschüssen und nicht aus dem Vermögen erhalten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-2, S. 34).

B.6.2. Der königliche Erlass vom 18. Januar 1965 über die Finanzierung von Programmen der kollektiven wissenschaftlichen Grundlagenforschung hat für die Minister, die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Grundlagenforschung besitzen, die Möglichkeit geschaffen, mit Hilfe von Fonds, die innerhalb des Nationalen Fonds für wissenschaftliche Forschung einzurichten sind, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren zugunsten von Programmen der kollektiven wissenschaftlichen Forschung, die auf die Initiative von Forschern zurückzuführen sind. Die Artikel 4 und 5 dieses königlichen Erlasses bestimmen:

« Art. 4. Im Hinblick auf die Finanzierung von Programmen der kollektiven Grundlagenforschung, die auf die Initiative von Forschern zurückzuführen sind, gewähren die vorgenannten Minister dem Nationalen Fonds für wissenschaftliche Forschung Zulagen innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel, die zu diesem Zweck in ihren jeweiligen Haushalten eingetragen sind, und im Rahmen von Vereinbarungen, die sie mit dem vorgenannten Fonds schließen.

Diese Vereinbarungen müssen die Bedingungen erfüllen, die in den nachstehenden Artikeln 5 bis 16 festgelegt sind.

Art. 5. Zur Verwaltung der Zulagen, die in Anwendung dieses Erlasses dem Nationalen Fonds für wissenschaftliche Forschung gewährt werden, richtet dieser bei sich einen Fonds für medizinische Forschung, einen Fonds für Kernforschung und einen Fonds für Grundlagenforschung in allen anderen Wissenschaftszweigen ein.

Diese Fonds sind autonom in Sachen Buchführung.

Jeder Fonds wird verwaltet durch einen Verwaltungsausschuss, der sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden, höchstens zwölf Mitgliedern und einem Sekretär-Berichtersteller zusammensetzt ».

B.6.3. Zur Ausführung dessen hat der Nationale Fonds für wissenschaftliche Forschung durch eine Vereinbarung mit dem damaligen Ministerium des nationalen Unterrichtswesens und der Kultur vom 8. April 1965, der am 1. Januar 1971 angepasst wurde, den « Fonds für die Kollektive Grundlagenforschung - Initiative der Forscher » eingerichtet. Dieser Fonds besaß keine Rechtspersönlichkeit.

B.6.4. Die Beträge der Haushaltsmittel, die für die somit finanzierten Programme der wissenschaftlichen Forschung entnommen werden, werden den innerhalb des Nationalen Fonds für wissenschaftliche Forschung eingerichteten Fonds gewährt und « werden überwiesen auf ein Sonderkonto, das der Fonds bei dem Postscheckamt auf den Namen eines jeden der Fonds eröffnen lässt » (Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965).

Diese Beträge unterscheiden sich also deutlich von den Funktionszuschüssen, die den universitären Einrichtungen gewährt werden.

B.7. Der in B.3 angeführte Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Weise, auf die die Entlohnung des wissenschaftlichen Personals der in Artikel 2 des Unterrichtsgesetzes aufgezählten universitären Einrichtungen finanziert wird.

B.8. Insofern der Gesetzgeber bezweckt, eine bessere Mobilität zu gewährleisten und für das wissenschaftliche Personal einen leichteren Übergang zum Lehramt zu ermöglichen, verfolgt er eine rechtmäßige Zielsetzung.

B.9.1. Aus den in B.5 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber neben den Zielen der Mobilität und des Übergangs zum Lehramt Haushaltsziele hatte. Im Kammarausschuss für Unterricht, Wissenschaftspolitik und Kultur räumte der Unterrichtsminister (N) ein, « dass ein Spareffekt mit diesem Entwurf angestrebt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1211/4, S. 7), und bestätigte er, dass dieses Ziel « auch bei den Pensionen » verwirklicht wird (ebenda). Der Staatssekretär für Pensionen veranschlagte diese Einsparung auf 246 Millionen Franken im ersten Jahr (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-2, S. 25), hauptsächlich dadurch, dass die öffentliche Hand den Funktionszuschuss für die betreffenden Einrichtungen verringern konnte. Gemäß Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 entsprach dieser « jährliche Funktionszuschuss zugunsten einer jeden universitären Einrichtung für jede Studienrichtung den Pauschalkosten pro Studenten, multipliziert mit der Anzahl Studenten, die am 1. Februar des Vorjahres in dieser Richtung eingeschrieben waren ». Der König legte diese Pauschalkosten jährlich und für jede Studienrichtung fest unter Berücksichtigung « der Entwicklung der durchschnittlichen Kosten des Lehr- und wissenschaftlichen Personals auf der Grundlage von zwei Mitgliedern des akademischen Personals für drei Mitglieder des wissenschaftlichen Personals [...] » (Artikel 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1971). Da die universitären Einrichtungen selbst keine Sozialversicherungsbeiträge mehr für das wissenschaftliche Personal, das in den Genuss der Regelung der Pensionen des öffentlichen Sektors gelangt, zu bezahlen brauchen, sinken die Kosten für dieses Personal, und folglich auch die Pauschalkosten pro Studenten und der jährliche Funktionszuschuss, den die öffentliche Hand gewährt.

B.9.2. Für das wissenschaftliche Personal, dessen Entlohnung durch den Fonds für die Kollektive Grundlagenforschung finanziert wurde, galten diese Regeln nicht. Der Betrag der Mittel, die diesem Fonds gewährt wurden, hing nämlich von dem durch den Verwaltungsausschuss im Hinblick auf die Finanzierung der Programme der wissenschaftlichen Forschung erstellten Zuschussantrag ab (Artikel 7 und 8 des königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965).

B.9.3. Außerdem wollte der Gesetzgeber die Pensionsregelung der Beamten der allgemeinen Verwaltung des Staates nicht auf andere Kategorien von Personen als das wissenschaftliche Personal, das zu Lasten der vom Staat gewährten Funktionszuschüsse entlohnt wird, anwenden, um zu vermeiden, dass die Pensionslast des Staates langfristig zu sehr ansteigen würde. Dabei konnte er den Umstand berücksichtigen, dass die Pensionsregelung der Beamten der allgemeinen Verwaltung des Staates grundsätzlich den statutarisch ernannten Beamten vorbehalten ist. Die Ausdehnung dieser Regelung auf andere Kategorien von Personen stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und kann folglich nur einschränkend betrachtet werden.

B.10. Das fragliche Unterscheidungskriterium ist relevant in Bezug auf das angestrebte Ziel. Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob dessen Folgen nicht unverhältnismäßig sind.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass dem wissenschaftlichen Personal, das zu Lasten des Fonds für die Kollektive Grundlagenforschung entlohnt wurde, nicht jegliche Pension vorenthalten wird, sondern dass es die Pensionsregelung der Arbeitnehmer genießt. Der Staatssekretär für Pensionen erklärte diesbezüglich, dass « das Personal, das die durch das Gesetz festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, sein heutiges Statut und seine heutige Pensionsregelung behalten wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 801-2, S. 7).

B.11. In Anbetracht des Vorstehenden ist der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über das Unterrichtswesen verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt